

Entwurf Formulierungshilfe

Änderungsantrag 8

der Bundestagsfraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

BT-Drs. 20/2573

Zu Artikel 6a, 6b, 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung; Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 8. April 2023; Inkrafttreten)

(Hemmung der Unterbrechungs- und Verkündungsfristen nach StPO)

1. Nach Artikel 6 werden die folgenden Artikel 6a und 6b eingefügt:

Artikel 6a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448, 1380) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen

(1) Unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung ist der Lauf der in § 229 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung genannten Unterbrechungsfristen gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für einen Monat; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 268 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung genannte Frist zur Urteilsverkündung.“

Artikel 6b

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 8. April 2023

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 6a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.‘

2. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6b tritt am 8. April 2023 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Artikel 6a (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Die COVID-19-Pandemie hat wegen des weiterhin aktuellen und sehr dynamischen Pandemiegesehens noch immer erhebliche negative Auswirkungen auf die Durchführung von Strafverfahren. Dabei muss mit einer erneuten Intensivierung des Pandemiegesehens über die kommenden Herbst- und Wintermonate hinweg gerechnet werden. In diesem Zeitraum werden vor allem für strafgerichtliche Hauptverhandlungen die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen in § 229 Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) nicht ausreichend sein.

Nachdem der im Frühjahr 2020 eingeführte Hemmungstatbestand in § 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (StPOEG) zum 30. Juni 2022 aufgehoben worden ist, dürfen Hauptverhandlungen im Strafverfahren gemäß § 229 Absatz 1 und 2 StPO wieder lediglich bis zu drei Wochen, wenn sie vor der Unterbrechung länger als zehn Verhandlungstage angedauert haben, bis zu einem Monat unterbrochen werden, ohne dass der Ablauf der Frist durch Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie gehemmt würde. Entsprechendes gilt für Urteile, die nicht am Schluss der Verhandlung verkündet werden. Diese müssen ohne Hemmungsmöglichkeit gemäß § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO spätestens am elften Tag nach dem Schluss der Verhandlung verkündet werden. Nur aufgrund von Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit sind diese Fristen gemäß § 229 Absatz 3 Satz 1 bis zu zwei Monate gehemmt und enden gemäß § 229 Absatz 3 Satz 2 frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung, sofern die Hauptverhandlung nicht länger als zehn Verhandlungstage angedauert hat.

In § 10 StPOEG soll über den kommenden Herbst und Winter hinweg bis in das Frühjahr 2023 wieder ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen sowie für die Hemmung der Urteilsverkündungsfrist geschaffen werden, der auf die Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie abstellt. Damit soll verhindert werden, dass betroffene Hauptverhandlungen aufgrund der Schutzmaßnahmen ausgesetzt und neu begonnen werden müssen.

Der Hemmungstatbestand soll es den Gerichten erlauben, die Hauptverhandlung für maximal zwei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn die Hauptverhandlung aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Er soll zum 8. April 2023 wieder aufgehoben werden, da im Verlauf des Frühjahrs mit einer nachhaltigen Entspannung der Pandemiesituation zu rechnen ist.

Zu Absatz 1

Der Tatbestand soll abweichend von § 229 Absatz 3 StPO unabhängig von der bisherigen Dauer der Hauptverhandlung gelten, also auch für solche Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht zehn Verhandlungstage angedauert haben. Das ist aufgrund der besonderen Situation gerechtfertigt, die erwarten lässt, dass ohne die Hemmungsmöglichkeit bei einer Vielzahl von Gerichten zahlreiche Hauptverhandlungen ausgesetzt werden müssten.

Auch darüber hinaus ist der Tatbestand weit gefasst und erfasst sämtliche Gründe, die der ordnungsgemäßen Durchführung einer Hauptverhandlung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen der Gerichte und Gesundheitsbehörden entgegenstehen.

Es ist folglich nicht erforderlich, dass der Angeklagte oder eine zur Urteilsfindung berufene Person selbst erkrankt ist oder sich in Quarantäne befindet. Der Fall der Krankheit ist bereits von § 229 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StPO erfasst. Handelt es sich um eine festgestellte SARS-CoV-2-Infektion, liegt allerdings zugleich aufgrund der in einem solchen Fall zwingend erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen der neue Hemmungstatbestand des § 10 Absatz 1 StPOEG vor, mit der Folge, dass die Hemmung der Unterbrechung für jede Hauptverhandlung unabhängig von ihrer bisherigen Dauer eintritt. Der neue Hemmungstatbestand ist allerdings zugleich auch wesentlich weiter, weil auch Verdachtsfälle oder Krankheiten, die nicht getestet werden, ausreichen, solange eine Person gehalten ist, sich deshalb in häusliche Quarantäne zu begeben. Darüber hinaus genügt auch ein eingeschränkter Gerichtsbetrieb, die Infektionslage in Justizvollzugsanstalten oder die Beteiligung zur Risikogruppe gehörender Personen, wie beispielsweise ältere Personen, Personen mit Grunderkrankungen oder einem unterdrückten Immunsystem, für die Annahme von Schutzmaßnahmen, die eine weitere Durchführung der Hauptverhandlung verhindern. Ein Hindernis für die Durchführung der Hauptverhandlung liegt auch vor, wenn es nur mittelbar auf gerichtlichen oder gesundheitsbehördlichen Schutzmaßnahmen beruht.

Das Gericht prüft – wie in den Fällen des § 229 Absatz 3 Satz 1 StPO – grundsätzlich im Freibeweisverfahren, ob, ab wann und bis wann der Hemmungstatbestand vorliegt. Deshalb muss das Gericht bei der Anwendung des § 10 StPOEG im Freibeweisverfahren prüfen, ob Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, welche die Durchführung der Hauptverhandlung unmöglich machen. Die Unmöglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung kann auf Anordnungen und Empfehlungen der Gerichtsverwaltung, der Justizvollzugsbehörden oder der Gesundheitsbehörden beruhen. Sie kann sich daraus ergeben, dass ein Gericht den Dienstbetrieb einschränken musste, die Abstände zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht eingehalten werden können oder sich Personen in häuslicher Quarantäne befinden oder bei Durchführung der Verhandlung potentiell gefährdet werden.

Der Ablauf der Unterbrechungsfrist wird für längstens einen Monat gehemmt. Eine längere Hemmungsdauer, wie sie § 229 Absatz 3 Satz 1 StPO vorsieht und der bis zum 30. Juni 2022 geltende § 10 StPOEG a.F. vorsah (zwei Monate), ist nicht erforderlich. Die Mindestdauer der Isolation hat sich seit der Einführung des § 10 EGStPO a.F. erheblich verkürzt und beträgt aktuell nur noch fünf Tage. Auch zeigen die Erfahrungen, die mit § 10 EGStPO a.F. gesammelt wurden, dass die in § 10 StPOEG a.F. vorgesehene Höchstdauer von zwei Monaten in der Regel nicht ausgeschöpft werden musste.

§ 10 Absatz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 StPOEG entspricht § 229 Absatz 3 Satz 2 und 3 StPO. Eine Hauptverhandlung kann damit in den Fällen des § 10 StPOEG für längstens zwei Monate und zehn Tage unterbrochen werden, wobei das Gericht Beginn und Ende der Hemmung durch unanfechtbaren Beschluss feststellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet an, dass der in Absatz 1 geregelte Hemmungstatbestand auch für die Hemmung der in § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO genannten Frist zur Urteilsverkündung gilt. § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO verweist bereits auf § 229 Absatz 3 und ordnet die entsprechende Geltung der dort geregelten Hemmungsvorschriften für die Urteilsverkündungsfrist an. Gleiches soll für den Hemmungstatbestand des § 10 Absatz 1 StPOEG gelten.

Zu Artikel 6b (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 8. April 2023)

Die Hemmungsregelung soll nur vorübergehend bis einschließlich 7. April 2023 gelten, weil für die Zeit danach davon auszugehen ist, dass es einer strafprozessualen Sondervorschrift aufgrund der COVID-19-Pandemie dauerhaft nicht mehr bedarf. Die Vorschrift soll deshalb zu dem in Artikel 6b bestimmten Zeitpunkt wieder aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 9 - Inkrafttreten)

Der Hemmungstatbestand in § 10 StPOEG soll sofort nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die Regelung zu seiner Aufhebung soll am 8. April 2023 in Kraft treten.